

Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Prof. Dr. Karl Lauterbach  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon 030 284447-822  
Telefax 030 284447-828  
cbp@caritas.de

Berlin, 08.02.2022



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

## **Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege für Menschen mit Behinderung sicherstellen**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

im Oktober 2020 wurde die außerklinische Intensivpflege (AKI) aus der häuslichen Krankenpflege ausgegliedert und als eigenständige Leistung in § 37c SGB V verankert. Auf der untergesetzlichen Ebene erfolgen jetzt die weiteren Umsetzungsschritte.

Beschlossen wurde am 19. November 2021 bereits die Erstfassung der Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-Richtlinie), die Ihrem Ministerium derzeit zur Prüfung vorliegt. Ferner werden derzeit vom GKV-Spitzenverband und den Vertreter\*innen der Leistungserbringer die Rahmenempfehlungen gemäß § 132l SGB V verhandelt, in der die Anforderungen an die Leistungserbringer von AKI festzulegen sind.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Umsetzungsschritten fordern die Fachverbände:

**1. den Zeitpunkt für das Wirksamwerden der AKI-Richtlinie zu verschieben**

**2. die freie Wahl des Wohnortes auch in Bezug auf Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe sicherzustellen**

Im Einzelnen:



**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 7059-000  
Telefax 06035 7059-010  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

## **1. Zeitpunkt für das Wirksamwerden der AKI-Richtlinie verschieben!**

In der AKI-Richtlinie ist vorgesehen, dass AKI für beatmete und trachealkanülierte Versicherte ab dem 1. Januar 2023 nur noch durch einen kleinen Kreis von Fachärzt\*innen verordnet werden kann. Hausärzt\*innen sind ab diesem Zeitpunkt nur noch ordnungsbefugt, wenn eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung vorliegt und sie Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten nachgewiesen haben. Zudem muss grundsätzlich mit jeder Verordnung ein etwaiges Entwöhnungspotential ermittelt werden. Der hierzu befugte Kreis an Fachärzt\*innen ist sogar noch eingeschränkter und bedarf ebenfalls einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

Vor dem Hintergrund, dass in der ambulanten Versorgungslandschaft zum einen ein Mangel an entsprechenden Fachärzt\*innen besteht und zum anderen nicht davon ausgegangen werden kann, dass bis zum 1. Januar 2023 ausreichend Fach- oder Hausärzt\*innen über eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung verfügen werden, sehen die Fachverbände den rechtzeitigen flächendeckenden Aufbau geeigneter Strukturen als gefährdet an. Die derzeitige pandemische Situation erschwert den Aufbau solcher Strukturen zusätzlich. So sind bspw. unter den Fachärzt\*innen, die zur Potentialerhebung befugt sind, Pneumolog\*innen und Intensivmediziner\*innen, also genau die Arztgruppen, die derzeit durch die Pandemie bereits erheblich gefordert sind.

**Die Fachverbände appellieren daher an das Bundesministerium für Gesundheit, seine Prüfungsbefugnis zu nutzen, um die Umsetzung der AKI-Richtlinie zu verschieben, bis der Aufbau geeigneter Strukturen flächendeckend gesichert ist.**

## **2. Freie Wahl des Wohnortes auch in Bezug auf Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe sicherstellen!**

Die Fachverbände begrüßen, dass die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag unmissverständlich klargestellt haben, dass bei der intensivpflegerischen Versorgung die freie Wahl des Wohnortes erhalten bleiben muss und das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) insoweit nötigenfalls nachgesteuert werden soll (vgl. Zeile 2687 ff. des Koalitionsvertrages). Sicherzustellen ist hier zum einen, dass Menschen mit Intensivpflegebedarf in ihrem Zuhause oder in der Familie verbleiben können und dort mit AKI versorgt werden, wenn sie dies wünschen.

Sicherzustellen ist zum anderen aber auch, dass Menschen mit Behinderung in Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe mit AKI versorgt werden können, wenn dies der von ihnen gewünschte Wohnort ist. Die betreffenden

Wohnformen sind im GKV-IPReG explizit als mögliche Leistungsorte für AKI benannt (§ 37c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V). Gegenüber einem Pflegeheim haben diese Leistungsorte den Vorteil, dass die Teilhabe an Bildung, Arbeit und gesellschaftlichem Leben zentrale Aspekte der Versorgung darstellen und die Altersstruktur der Bewohner\*innen eine andere ist als in einem Pflegeheim. Von Bedeutung ist dies insbesondere für junge erwachsene Menschen mit Behinderung und Intensivpflegebedarf.

Bei der Versorgung mit AKI in diesen Wohnformen ist danach zu differenzieren, ob die Wohnform selbst Leistungserbringerin der AKI ist oder ob die Wohnform lediglich der Leistungsort ist und die AKI an diesem Ort von einem externen Pflegedienst erbracht wird. Beide Varianten der Versorgung sind derzeit gelebte Praxis und müssen auch weiterhin möglich sein, um die freie Wahl des Wohnorts zu gewährleisten. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den beigefügten Vermerk.

**Die Fachverbände appellieren vor diesem Hintergrund an das Bundesministerium für Gesundheit, auf geeignete Regelungen in den Rahmenempfehlungen hinzuwirken bzw. bei den gesetzlichen Vorgaben für die Anforderungen an die Leistungserbringer ggf. nachzusteuern, um bewährte Versorgungsstrukturen aufrechtzuerhalten.**

Wir freuen uns, wenn Sie die von uns genannten Punkte berücksichtigen und so einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Versorgung mit AKI für Menschen mit Behinderung leisten.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung



Helga Kiel  
Vorsitzende des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

Nachrichtlich an:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten
- Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege
- GKV-Spitzenverband

Anlage